|  |
| --- |
| **Einschreiben**Arbeitgeber |
|  |
| Arbeit auf Abruf: Kein Arbeitsabruf mehr in der Kündigungsfrist |
|  |
| 7. Januar 2021 |
|  |
|  |  |  |
| Sehr geehrte Damen und Herren |

Mit dem Vertrag vom     haben Sie mit mir ein Arbeitsverhältnis «Arbeit auf Abruf» vereinbart. Darin haben wir vereinbart, dass Sie jeweils zur Arbeit aufrufen und ich die zugewiesene Arbeit ausführe.

Sie haben das Arbeitsverhältnis am       per       gekündigt. Leider musste ich feststellen, dass Sie während der Kündigungsfrist keine Arbeit mehr angeordnet haben. Vor diesem Datum haben Sie mir im Durchschnitt       h/Woche Einsätze angeboten. Mir ist bewusst, dass Sie sich wegen der Coronakrise in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Ich mache Sie unmiss-verständlich darauf aufmerksam, dass Sie aber dennoch auch während der Kündigungsfrist wieder Arbeit zuweisen müssen. Das Bundesgericht hat die abrupte Reduktion der Arbeitsabrufe als nicht zulässig erklärt (A4\_534/2017 vom 27. August 2018). Das Betriebsrisiko liegt auch während der Coronakrise bei Ihnen und darf nicht auf den Arbeitnehmenden abgewälzt werden.

Ich erwarte von Ihnen eine sofortige Anweisung wo und wann ich die Arbeit wieder aufnehmen kann. Andernfalls mache ich Sie darauf aufmerksam, dass Sie gemäss des oben erwähnten Bundesgerichtsurteils trotzdem lohnpflichtig sind für die Zeit, in der Sie keine Arbeitsabrufe getätigt haben.

|  |
| --- |
| Freundliche Grüsse |

Hans Muster